

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Satzung des Waldkindergarten Meinersen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Waldkindergarten Meinersen.

Der Verein hat seinen Sitz in Meinersen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Waldkindergartens nach dem niedersächsischen Kindergartengesetz, in welchem die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt. Die Rahmenbedingung eines Waldkindergartens bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, zu sensomotorischer Erfahrung, zur Wahrnehmungsförderung, Naturerfahrung und dem Erleben von Lebensfreude.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeiten eines pädagogischen Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.

Grundsätzlich dient der Verein der Schaffung einer naturbezogenen Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Samtgemeinde Meinersen. Der Verein will dazu beitragen, dass Kinder sich selbstbestimmt entwickeln und Autoritäten widerstehen können. Der Verein wendet sich entsprechend entschieden gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus, Adultismus, Sexismus, Homophobie und Islamfeindlichkeit. Der Verein setzt sich aktiv für eine nachhaltige, solidarische Gesellschaft ein, in der alle Kinder selbstbestimmt leben können, unabhängig von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Erstsprache, Behinderung oder sozialer Herkunft. Das Kind, mit all den persönlichen Facetten, ist unser Ausgangspunkt der pädagogischen Konzepte und Arbeit.

§ 3 Der Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist überparteilich, nicht an eine Konfession gebunden und steht in allen seinen Belangen auf einer freiheitlich-demokratischer Grundlage. Der Verein stellt sich gegen abwertende oder radikalisierende Ideologien (auch Verschwörungsideologien), völkisches Denken und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eventuell einbezahlte Darlehen werden zurückgezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Leitprinzipien des Vereins (§§ 2 und 3) anzuerkennen und sie zu fördern. Familien als solche können kein Mitglied werden.

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist zum Quartalsende möglich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Der Austritt wird dem Vorstand mitgeteilt und bedarf der schriftlichen Form. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit dem Vereinszweck / der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbare Gesinnung offenbart. Insbesondere im Falle der Kundgabe von Haltungen, die den Leitprinzipien des Vereins entgegenstehen, unabhängig davon ob innerhalb oder außerhalb des Vereins, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen. Während des Berufungsverfahrens ruht die Vereinsmitgliedschaft.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind mittels Einzugsermächtigung zu entrichten.

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der jeweiligen Zusammenkunft – egal ob physisch oder digital – nachzuweisen. Bei Vertretung durch ein Familienmitglied kann auf die Vorlage der Vollmacht verzichtet werden.

§ 9 Organ

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt haben, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post oder der Zeitpunkt des Absendens der E-Mail genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Einladung genau anzukündigen. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer Person der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt jeweils in einem ungeraden Jahr, die des zweiten Vorsitzenden und des Schriftführers in einem geraden Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

§ 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in

In der Kinderbetreuung des Vereins Beschäftigte können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Alle vier Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Kommt es bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes zu einer Pattsituation, zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen.

Der Vorstand hat gegenüber den Vereinsmitgliedern eine umfassende Information- und Unterrichtungspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden,
- Durchführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen mit allen Beschäftigten, wie auch Teamgesprächen nach Bedarf und regelmäßigen Rücksprachen mit der Kindergartenleitung

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Gemeinsame Vertretungsvollmacht von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern).

DIE HEIDERÄTZEN

DIE HEIDEFÜCHSE



WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Der Vorstand, der ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Kassenführung

Der/die Kassenführer/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentlichen Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen, wie auch der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so ist eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Meinersen zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2025 festgelegt.

Meinersen, den 24.04.2025